

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Christoph Heinrich Lauterbach

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

nen keine konkreten Aussagen machen. Heinrich Buckfisch erinnert an seine frühere Aussage (vom 23. 8. 1690) über Petersens Auslegungen vom Johannisstag 1690 und zu Röm 8.²⁶⁰ Für die Zeit danach kann er keine Angaben machen. Seines Wissens haben die Ministerialen erst nach dieser Zeit dann und wann in Johannis und Lamberti gegen Petersen gepredigt. Auch die Juraten Christian Kruse und Christian Timmermann von Nicolai, Kruling, Schmid und Albert Biel von Lamberti können für die Zeit nach der Resolution keine genauen Angaben machen. Kruse berichtet nur, daß Brasche wenig darüber gepredigt habe, während Timmermann offenbar keinen Anstoß an Petersens Lehre nahm, weil sie nicht „ad fidem salvificam“ gehöre.²⁶¹ Wegen schlechten Gedächtnisses entschuldigen sich die Küster Heinrich Hadders (Johannis), Georg Berkentin (Lamberti) und Georg Pfeiffer (Nikolai). Einzig Hadders spricht – aber auch ohne Parteinahme – von dem Ärgernis der Feindschaft unter den Geistlichen. Er greife daher lieber zu einem geistlichen Buch. Schließlich werden auch Konrektor Johannes Polzius, Kantor Friedrich Funke und Daniel Pape von der Michaeliskirche befragt. Auch von ihnen kann keiner eine bestimmte Aussage machen, vor allem nicht, wer den Anlaß für den neuen Konflikt gegeben hat, da die Äußerungen der Pfarrer immer nach Gelegenheit des Perikopentextes getan worden seien.²⁶² So bleibt es bei dem allgemeinen Urteil: „Es wäre dann, undt wann von der Sachen, die man vor neu hielte, geredet worden“. Die Begriffe vom Tausendjährigen Reich und der Ersten Auferstehung seien von keinem auf die Kanzel gebracht worden. Alle diese Aussagen zeigen, daß die Lüneburger Bürger durch Petersens neue Gedanken nicht sehr verunsichert worden sind.

Christoph Heinrich Lauterbach

Konkrete Angaben macht dann am 2. September der Rektor Christoph Heinrich Lauterbach, der sich einzelne, verdächtige Aussagen seines Superintendenten in einem Kalender notiert hatte. Einige davon gibt er schon in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, andere führt er erst in einer vier Tage später eingereichten Schrift an, in der er auch die „verba formalia“, also die genauen Ausdrücke Petersens, wiedergeben will.²⁶³ Über die schon genannten Predigten hinaus führt der Schulrektor weitere „Redensarten“ Petersens an, die diesen insgesamt einer Heterodoxie und Staatsgefährdung überführen sollen.

Schon am 16. November 1690, also nach dem offenbar wieder einigerma-

Celler Regierung, daß man nach einem Jahr kaum etwas herausfinden werde in: BuR an Fürstl. Reg., Lg., den 12. 8. 1691–StA Lg.

²⁶⁰ Vgl. S. 250.

²⁶¹ Zu Brasches moderater Haltung vgl. LB 1717, 142f.

²⁶² Zum positiven Verhältnis Petersens zu Polzius und Funckes. LB 1717, 125f. und ebd., 200.

²⁶³ Actum, den 2. 9. 1691–StA Lg. und Lauterbachs Eingabe vom 6. 9. 1691–StA Lg.

ßen beschwichtigten Streit des Spätsommers, soll Petersen seinen obrigkeitsfeindlichen und aufrührerischen Chiliasmus offenbart haben, indem er über alle Rang- und Obrigkeitsordnungen ein dreifaches „herunter, herunter, herunter“ ausgerufen habe, und zwar „mit vielmahliger repetition“.

Am 20. März 1691 habe er zu 1Joh 1, 7 erklärt, daß Gott bei denen die vom Pfarrer ausgesprochene Absolution aussetze, die nach der Beichte ihr Leben nicht änderten.

Am 19. April, dem Sonntag Quasimodogeniti, habe er zwar den in der Confessio Augustana (Art. 17) verworfenen cerinthischen Chiliasmus gleichfalls verurteilt, sei aber für seine Meinung von einem Tausendjährigen Reich Christi vor dem letzten Ende der Welt, also vor dem Endgericht und der allgemeinen Totenauferstehung, eingetreten.²⁶⁴

Eine Woche später habe er gegen einen Prediger einer anderen Kirche, der ihn auf der Kanzel angegriffen habe, gepredigt und sich dabei mit Christus gleichgestellt, indem er angab, auch für seinen Verfolger beten zu wollen. Er habe gesagt, seine Gegner wollten ihn nur anstacheln, daß er die Resolution vom Mai 1690 übertrete, und seine Gemeinde ermahnt, sich „nicht an ihm zu stossen“.²⁶⁵

Am 24. Mai, dem Himmelfahrtstag, (oder 29. Mai) habe Petersen erneut über die tausend Jahre gepredigt. Schließlich nennt Lauterbach noch zwei Ansprachen vom Juli des Jahres. Der Superintendent habe die Meinung vertreten, die Rechtfertigung erfolge nach Röm 6, 11 ff. nur zusammen mit guten Werken (19. Juli 1691) sowie, daß die Erbsünde beim Wiedergeborenen zwar bleibe, aber keine Kraft mehr habe, so daß der Wiedergeborene nun wirklich nicht mehr sündige (26. Juli 1691 wie schon am 14. Februar 1690).²⁶⁶

Abschließend kommt Lauterbach zu dem in seiner negativen Formulierung freilich merkwürdigen Urteil, daß das Ministerium mit dem neuen Zwist nicht angefangen habe. Im übrigen übergibt er dem Rat Petersens Manuskript der „Schriftmäßigen Erklärung und Beweis von den 1000 Jahren“ mit der Datierung vom 21. März 1690, die er einem Schüler namens Becker abgenommen hatte.²⁶⁷ Die Aussagen Lauterbachs hatten ein vergleichsweise großes Gewicht gegenüber den unbestimmteren Klagen des Ministeriums. Auch bei der späteren Verhandlung spielen sie eine größere Rolle.

Lauterbachs streitsüchtiger Charakter und seine inquisitorische Art waren in Lüneburg allgemein bekannt.²⁶⁸ Sein besonderer Konflikt mit dem ähn-

²⁶⁴ Vgl. LB 1717, 197.

²⁶⁵ Vgl. Mt 26,31 und Mt 5,44.

²⁶⁶ Zum Sündenverständnis s. S. 179; vgl. LB 1717, 129.

²⁶⁷ S. 237 Anm. 191.

²⁶⁸ Zu seiner literarischen Fehde mit dem Rektor der konkurrierenden Michaelisschule, Joh. Buno, s. MAGNUS 1961, 81 ff. und WALTER, Musik 1967, 137. 220. S. noch die Personalakte im EphA und im StA Lg. und Jöcher 7 (3), 1810, 1419.

lich ehrgeizigen Petersen ergab sich fast zwangsläufig dadurch, daß sie mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen bei der Aufsicht über die städtische Johannesschule aneinandergerieten. Das begann bei der Berufung (1689) von Johannes Polzius (1660–1705), dem Sohn von Petersens Lübecker Lehrer, setzte sich fort mit Petersens didaktischen und inhaltlichen Vorschlägen zum Unterricht und endete bei der (vielleicht von Petersen angeregten) Schulvisitation im Jahre 1690, deren von den Ratsherren J. Reinbeck, K. Döring und J. Zimmermann sowie von Petersen unterzeichnete Bericht den für Lauterbach beschämenden Titel führt: „Höchst gemüßigte Wahrhaffte Vorstellung betr. das hiesige leider sehr verfallene Schull-wesen [...]“²⁶⁹ Andererseits hatte der Rektor allen Grund, auf die Predigtäußerungen Petersens achtzugeben, mußte er doch mit seinen Schülern die Predigten des Superintendenten im Unterricht wiederholen.²⁷⁰ Der unter diesen Umständen kaum zu vermeidende Konflikt war auch alsbald ausgebrochen. Schon in seinem ersten Amtsjahr hatte Petersen es einmal für nötig erachtet, dem Rektor die Absolution zu verweigern.²⁷¹ So war es nicht verwunderlich, daß Lauterbach für den weiteren Fortgang „grossen Zuschub“ gab.²⁷²

Nachdem der Fall vor die Celler Regierung gekommen war, setzte diese als ersten Verhandlungstag den 15. Oktober 1691 fest.²⁷³ Auf Ansuchen des Geistlichen Ministeriums, aus dessen Reihen ein Teil erkrankt, der andere mit Vertretungsaufgaben überlastet war, wurde der Termin auf den 24. November verschoben.²⁷⁴ Bei dieser Gelegenheit schlagen Petersens Amtsbrüder der Regierung in Celle vor, auch Vertreter des Rates und der Bürgerschaft zur Verhandlung nach Celle zu bestellen, da es um eine allgemeine Kirchenangelegenheit gehe. Die Regierung nimmt diesen Vorschlag auf, indem sie zwar eine Abordnung der Bürgerschaft für unnötig hält, aber den Rat auffordert, zu dem angesetzten Termin Vertreter zu senden. Dieser Schritt bleibt nicht ohne Folgen für den Ausgang des Streites. Wenn auch die Vertreter der Stadt anfangs nur als Zeugen geladen sein mögen, so treten sie doch am Ende selbst als Ankläger auf. Den ursprünglich innerhalb des Geistlichen Ministeriums sich abspielenden Zwist nimmt der Rat der Stadt Lüneburg später zum Anlaß, sich die Anklagen zu eigen zu machen, um sich so seines Superintendenten zu entledigen. Die veränderte Haltung des Rates

²⁶⁹ Vgl. LB 1717, 126f.; die Visitationsakte vom 13. 8. 1690 im StA Lg. (S 3b Nr. 43); Matthaei, Kirchen 1906, 58 berichtet: Lauterbach wurde einmal durch Ratsbeschluß aufgefordert, die den Unterricht des Konrektors (Polzius) störenden Primaner in Gegenwart des Superintendenten und der Scholarchen mit dem Stock zu bestrafen – sicher keine ehrenvolle Aufgabe für den Rektor! Vgl. noch WALTER, Musik 203ff. Zu Polzius s. Jöcher 3, 1751, 1668f.

²⁷⁰ Actum, den 2. 9. 1691– StA Lg.

²⁷¹ S. S. 222.

²⁷² LB 1717, 129.

²⁷³ Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 1. 9. 1691– EphA Lg.

²⁷⁴ Minist. von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 26. 9. 1691– EphA Lg.; Fürstl. Reg. an BuR von Lg. und Minist., Celle, den 30. 9. 1691– StA und EphA Lg.; die Bestätigung: BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 10. 1691– StA Lg.

ist durch den Wechsel im Bürgermeisteramt, nämlich durch das Ausscheiden des Freundes Petersen, J. Reinbeck, möglich geworden.

Später muß der Konsistorialtermin von seiten der Regierung zweimal „aus gewissen Ursachen“ auf den 8. und dann 15. Dezember verschoben werden. Wichtigere Staatsgeschäfte gingen vor.²⁷⁵ Auch dieser letzte Termin wird wieder abgesetzt, da Petersen bettlägrig wird und um Aufschub bitten muß.²⁷⁶ Das ungebrochene Sendungsbewußtsein Petersens zeigt sich auch in seiner Krankheit, wenn er das Schreiben an die Regierung schließt, indem er seiner Hoffnung auf die Erscheinung Christi mit 2Tim 4, 1 Ausdruck verleiht, „über welches ich leyde und gerne leide nach seinem willen bis Er kompt und sein Lohn mit Ihm.“ In Celle reagiert man entsprechend, indem man Petersen über den Magistrat der Stadt mitteilen läßt, daß er über die Weihnachtsfeiertage, falls er wieder zu Kräften komme, nicht predigen dürfe.²⁷⁷ Als aber dieses Predigtverbot durch eine Indiskretion in Lüneburg bekannt wird, erreicht Petersen, der sich durch die Veröffentlichung als vorverurteilt ansehen und in seinem Recht und seiner Ehre gekränkt fühlen konnte, die Annullierung der Maßnahme.²⁷⁸ Während dieser Zeit ständiger Verzögerungen des Konsistorialtermins, der durch die Eingabe im Mai veranlaßt worden war, führte der Rat der Stadt im Auftrag der Celler Regierung unter den Bürgern Lüneburgs weitere Untersuchungen und Verhöre durch, die nun neuen und faßbaren Verdachtsmomenten galten, nämlich den von Petersen in seinem Haus abgehaltenen Betstunden und der „neuen Prophetin“ Rosamunde Juliane von der Asseburg.²⁷⁹

Die Zuspitzung der Situation

Bis Ende Oktober 1691 war der Streit zwischen Petersen und seinen Kollegen ziemlich unentschieden geblieben. Dem Superintendenten war

²⁷⁵ Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle den 17. (12.?) 11. und 3. 12. 1691– StA Lg.; zu den Ursachen vgl. S. 291.

²⁷⁶ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 10. 12. 1691– StA Lg. (mit Attest des Arztes Joachim Sigismund Hecht) und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Minist. und J. W. Petersen, Celle, den 15. 12. 1691– StA Lg. und EphA.

²⁷⁷ Fürstl. Regierung an BuR von Lg., Celle, den 15. 12. 1691– StA Lg.

²⁷⁸ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 20. 12. 1691; Fürstl. Reg. an BuR von Lg. und J. W. Petersen, Celle, den 22. 12. 1691; BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 26. 12. 1691– StA Lg.

²⁷⁹ Zu dem daraus sich ergebenden Bild s. S. 267 ff. Aufforderung zur Untersuchung: Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 15. 12. 1691. Die Untersuchungsprotokolle des Senatsausschusses, bestehend aus den Bürgermeistern Busche und Stöterogge, dem Syndikus T. Reimers und (zeitweilig) dem Senator von Töbing sowie dem Sekretär Schnarmacher, datieren vom 28. 11. 1691 (u. a. über Kindstaufe; vgl. LB 1717, 143 f.), 2. 12. (Predigten Petersens vom 18. 10. und 15. 11. und Gespräch bei Machts Hochzeit; vgl. LB 1717, 198), 19. und 24. 12. (Personen bei Petersen, Betstunden s. S. 267 f.), 30. 12. (Silbernes Kreuz; vgl. LB 1717, 168 f.) und 2. 1. 1692–StA Lg.